

## Einkaufsbedingungen

### 1. Ausschließlichkeitsklausel

robatherm bestellt ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten für alle Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit den Einkaufsbedingungen von robatherm. Wird der Auftrag vom Lieferer abweichend von diesen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten diese auch dann, wenn seitens robatherm nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen gelten nur, wenn sie von robatherm ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Die Bedingungen gelten auch für künftige Bestellungen, selbst wenn von robatherm nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferer bei einem von robatherm früher getätigten Auftrag zugegangen sind.

### 2. Auftragsbestätigung

2.1 Der Lieferer hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. robatherm ist an die Bestellung nicht mehr gebunden, falls die schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen 8 Tagen seit Absendung der Bestellung bei robatherm eingeht.

2.2 Sofern notwendig, hat der Lieferer Zeichnungen oder andere technische Unterlagen, sei es zur Einsicht oder Genehmigung, der Auftragsbestätigung mitzugeben.

### 3. Lieferzeit

3.1 Die Lieferzeit rechnet vom Datum des Bestellschreibens. Die vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.

3.2 Stellt der Lieferer fest, dass ihm die rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und die Festsetzung einer neuen Lieferzeit zu beantragen. Der Lieferer haftet für sämtliche Kosten und Schäden in vollem Umfang für den durch die Verzögerung eingetretenen Schaden, ohne dass er von robatherm in Verzug gesetzt zu werden braucht. Ferner behält sich robatherm vor, bei Nichteinhaltung der Lieferzeit fristlos vom Auftrag zurückzutreten oder sich zu Lasten des Lieferers anderweitig Ersatz zu beschaffen.

3.3 Ist der Lieferer in Verzug, ist robatherm – unbeschadet der gesetzlichen Schadenersatzansprüche – berechtigt, für jeden Kalendertag nach Verzugsbeginn einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Netto-Bestellwertes der Lieferungen und Leistungen, mit denen sich der Lieferer in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5% des gesamten Netto-Auftragswertes.

3.4 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von robatherm nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse an der Leistung des Lieferers beeinflussen können, ist robatherm berechtigt von dem Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten und die Ausführung des Vertrages bei einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen robatherm nicht hergeleitet werden.

### 4. Preise

Die vom Lieferer in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise bzw. die von robatherm mit dem Lieferer ausgehandelten Preise verstehen sich als Festpreise und gelten, sofern nicht anders vereinbart, als Preise frei Werk bzw. Baustelle incl. Transportversicherung und Verpackung.

### 5. Zahlung

5.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von robatherm innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Sie hat auf Gewährleistungsansprüche und die dafür geltenden Fristen keinen Einfluss.

5.2 Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen, wie Zeichnungen, Prüfungszeugnisse etc., zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an robatherm.

5.3 Verspätete Zahlungen, deren Ursache z.B. unvollständige oder falsche Rechnungsangaben sind, berechnen robatherm trotzdem zum Skontoabzug.

5.4 Jede Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, berechtigt dies, bis zu deren Beseitigung, zu einem Rechnungseinbehalt in angemessener Höhe.

### 6. Versand

6.1 Der Versand hat auf billigstem und schnellstem Wege zu erfolgen.

6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer, Auftragsdaten sowie das Bestelldatum enthält. Frachtbriefe, Paketabschnitte usw. müssen dieselben Angaben aufweisen und mit dem Lieferschein übereinstimmen. Für Schäden der Umlagerung die robatherm durch Nichtbeachtung obiger Bestimmungen erwachsen, hat der Lieferer zu haften.

6.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten gehen zu Lasten des Lieferers. Rollgelder werden nicht anerkannt bzw. dem Lieferer rückbelastet.

### 7. Gefahrenübergang

Bei reiner Warenlieferung geht die Gefahr erst auf robatherm über, wenn ein von robatherm Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen und Montage erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch den Bauherrn.

### 8. Rechnungsstellung

8.1 Die Rechnung ist einfach mit Angabe der Bestellzeichen auszustellen.

8.2 Sind die Bestellzeichen nicht vollständig auf der Rechnung zu erkennen, so geht die Rechnung an den Lieferer zurück und wird als noch nicht gestellt angesehen.

8.3 Rechnungen für nicht mit robatherm vereinbarte Teillieferungen werden erst ab dem Termin anerkannt, an dem die Gesamtlieferung abgeschlossen ist.

8.4 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

### 9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistung beträgt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, für alle Lieferungen und Leistungen 30 Monate ab dem Zeitpunkt der

mängelfreien Abnahme. Der Lieferer leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einen einwandfreien Zustand versetzt. Mit der Feststellung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist gehemmt. Für von dem Lieferer gelieferte Waren müssen sämtliche Vorschriften der verschiedenen Aufsichtsbehörden berücksichtigt sein (z. B. VDE, TÜV, Berufsgenossenschaften usw.)

9.2 Die Gewährleistungsansprüche von robatherm an den Lieferer richten sich nach den Bestimmungen der §§ 434 ff bzw. 633 ff BGB.

9.3 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, ist robatherm berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Beseitigung der Mängel oder Schäden auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

9.4 Die Geltendmachung von weiteren Schäden, auch Folgeschäden, die durch die mangelhafte Lieferung oder Leistung verursacht worden sind, bleiben robatherm im gesetzlichen Umfang unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vorbehalten.

9.5 Ist der Lieferer trotz einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht nachgekommen, ist robatherm berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, die Waren gegen Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung der entstandenen Kosten zurückzugeben oder angemessene Wertminderung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt robatherm vorbehalten.

9.6 Sofern der Lieferer auf einer Baustelle die Montage auf eigene Verantwortung übertragen bekommen hat, haftet er für evtl. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge.

9.7 Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferer die Erfüllung der vereinbarten Gewährleistung unmöglich werden, so ist robatherm berechtigt, von noch offenstehenden Kaufpreiszahlungen einen angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Sicherheit einzubehalten.

### 10. Rücktrittsrecht

10.1 robatherm kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Lieferung oder Teile derselben zum vereinbarten Termin unmöglich wird. Falls der Lieferer nur zu Teillieferungen im Stande ist, behält sich robatherm das Wahlrecht zwischen Rücktritt und Kaufpreisminderung vor.

10.2 Liegt Leistungsverzug vor und gewährt robatherm dem in Verzug befindlichen Lieferer eine entsprechende Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung abgelehnt wird, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist robatherm zum Rücktritt berechtigt.

10.3 Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Lieferer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn auf robatherm Kosten zukommen, die bei termin- oder qualitätsgerechter Lieferung nicht angefallen wären. Dazu gehören u.a. Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen eines Dritten zu höheren Preisen, zusätzliche eigene Kosten wie z.B. Überstunden und Nachtzuschläge, Eilfrachten und Konventionalstrafen etc., die robatherm an Kunden zu zahlen hat und die aus Schlecht- und/oder Spätlieferungen des Lieferers entstanden sind.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch robatherm in deren unwiderprüfliches Eigentum über. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Lieferer versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.

### 12. Schutzrechte

12.1 Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen hat der Lieferant robatherm mit der angeforderten Anzahl von Exemplaren vor Beginn der Ausführung des Auftrages zu übersenden. Er ist verpflichtet, robatherm kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. robatherm oder beauftragte Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzung und Änderung und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

12.2 Alle Zeichnungen, die dem Lieferer überlassen werden, bleiben Eigentum von robatherm und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzuschicken. Ebenso behält sich robatherm alle Rechte an nach deren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

### 13. Forderungsabtretung

Der Lieferer darf seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm übertragen.

### 14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestandteile mit allen übrigen Punkten verbindlich. Soweit Regelungslücken bestehen, gilt ergänzend die gesetzliche Regelung unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

### 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, soweit sie aus Geschäften unter Vollkaufleuten resultieren, ist der Sitz von robatherm in Burgau / Bayern.

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten unter Vollkaufleuten ist nach Wahl von robatherm das Amtsgericht Günzburg / Landgericht Memmingen oder das Amtsgericht Augsburg / Landgericht Augsburg.

### 16. Anwendbares Recht

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.